

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 4. März 2019

Nr. 10

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 61 Kataster-Angelegenheiten; hier: Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Herford und in der Stadt Herford, S.85
- 62 Schulaufsicht; hier: Auflösung des Förderschulverbandes Lübbecke, S.85
- 63 Planfeststellung; hier: Stadtbahn Bielefeld; Umbau der Hauptabstellanlage auf dem Betriebshof Sieker; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG, S.85–86
- 64 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung gemäß §10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-

- weltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S.86–87
- 65 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 10. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge, S.87
- 66 desgl.; hier: 15. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Paderborn, S.87–88

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 67 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S.88

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**61 Kataster-Angelegenheiten;
 hier: Bildung eines gemeinsamen
 Gutachterausschusses für Grundstückswerte
 im Kreis Herford und in der Stadt Herford**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 21. Februar 2019
 31(33).9216

Gemäß § 1 Abs.1 der Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW – vom 23. März 2004 (GV.NRW S.146) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 231) wird ein gemeinsamer Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Kreises Herford und der Stadt Herford gebildet.

Der Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford und in der Stadt Herford“.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Herford und der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herford sind gemäß § 1 Abs.1 GAVO NRW mit Ablauf des 31. März 2019 aufgelöst.

Diese Verfügung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 85

sung i.V.m. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Detmold, den 21. Februar 2019
 48.2-6002

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 Friebe

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 85

**63 Planfeststellung;
 hier: Stadtbahn Bielefeld; Umbau der
 Hauptabstellanlage auf dem Betriebshof Sieker;
 hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen
 Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 19. Februar 2019
 Leopoldstraße 15
 32756 Detmold
 25.4-35.10 -1/19

Die moBiel GmbH, Bielefeld, beabsichtigt, ihre auf dem Betriebshof Sieker gelegene Hauptabstellanlage umzubauen. Die Abstellanlage soll inklusive der zugehörigen Betriebstechnik saniert und in diesem Zusammenhang auch an die größeren Abmessungen der neuen Fahrzeuge des Typs „VAMOS“ angepasst werden. Wegen der größeren Breite der neuen Fahrzeuge reduziert sich die Zahl der Abstellgleise dabei von 12 auf künftig nur noch 11.

Das Vorhaben unterliegt den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gem. §§ 1, 5 und 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum

**62 Schulaufsicht;
 hier: Auflösung des Förderschulverbandes Lübbecke**

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Kreis Minden-Lübbecke ist der Beschluss der Förderschulverbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke vom 26. November 2018 über die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2019 gem. § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fas-

UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen und den dazugehörigen Betriebsanlagen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG –) war nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der einschlägigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen festgestellt, dass für den geplanten Umbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Maßnahme kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG benannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sie sind mit Blick auf die Lage der betroffenen, bereits vollständig versiegelten und vegetationslosen innerstädtischen Örtlichkeiten abseits aller geschützten oder schutzwürdigen Biotope und die ohne relevante Neueingriffe auch unverändert erhalten bleibende Nutzung dieser Örtlichkeiten auszuschießen.

Die angehörten anerkannten Naturschutzvereinigungen haben im Übrigen von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen und sowohl die untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld als auch die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold haben dem Verzicht auf eine UVP ausdrücklich zugestimmt.

Die entsprechende Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 85–86

**64 Immissionsschutz;
hier: Bekanntmachung gemäß §10 des
Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 26. Februar 2019
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
700-53.0037/17/9.3.2.30

Die Coventya GmbH beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 9.3.2.30 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Stadtring Nordhorn 116 in 33334 Gütersloh (Gemarkung Gütersloh, Flur 18, Flurstück 454). Der Antrag beschreibt die wesentliche Änderung der Anlage durch Erweiterung der Lagerkapazität von derzeit unter 200t auf 705,35t und durch die Errichtung und dem Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Nutzfläche von 1.024m². Des Weiteren wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §8a des BImSchG hinsichtlich der Erdarbeiten und die Errichtung des Rohbaus gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen; einschlägig ist hier die Nummer 9.3.1. Zuständige Genehmi-

gungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **11. März 2019** bis einschließlich **11. April 2019** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 306 und
- Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Haus 1, Raum 617 (Registrator)

aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Detmold

- montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
- sowie nach Vereinbarung (Tel. 052 31-71 53 12)

bei der Stadt Gütersloh

- vormittags: montags bis freitags von 08.30h bis 12.30h
- nachmittags: montags von 14.30h bis 16.00h
donnerstags von 14.30h bis 18.00h
- und nach Vereinbarung (Tel. 052 41-82 27 04)

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **30. April 2019**), Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfach E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

22. Mai 2019, ab 10.00 Uhr,

statt.

Der Erörterungstermin findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, statt. Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich

bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 des UVPG ist in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat, da eine Erhöhung der reinen Lagerkapazität beantragt wird. Eine Erhöhung der Lärmmissionen durch anfallenden LKW-Verkehr ist daher nicht zu befürchten.

Eine erforderliche zusätzliche Versiegelung des Bodens und die Entfernung von Hecken, Sträuchern und Bäumen wird durch einen vorliegenden artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein ökologisches Gutachten bewertet und Ausgleichmaßnahmen vorgenommen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Abfälle fallen bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht an. Durch das Vorhandensein von Auffangwannen und Bodenbeschichtungen sind Gewässer- und Bodenverunreinigungen ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de)-Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 86–87

**65 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 10. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge**

Vom 8. Februar 2019

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein Westfalen - LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch

Art. 1 Drittes ÄndG. vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Wiehengebirge und Wesergebirge vom 26. März 1971 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1971, S. 105 - 114) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Preußisch Oldendorf, Gemarkung Holzhausen, Flur 4, Flurstücke 30, 35/3, 719/30, 758/28, 759/32, 798/434, 833/32, 905 tlw., 937, 941, 942, 983 und 984 sowie Gemarkung Holzhausen, Flur 12, Flurstücke 64 tlw. und 139/46 tlw. werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
- beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden
- beim Bürgermeister der Stadt Preußisch Oldendorf und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturenschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 8. Februar 2019

51.2.3-009/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 87

**66 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 15. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen im Landkreis Paderborn**

Vom 8. Februar 2019

Aufgrund des § 79 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein Westfalen - LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG. vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Paderborn vom 31. März 1970 (veröffentlicht im

Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 20. Mai 1970) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Delbrück, Gemarkung Hagen, Flur 9, Flurstücke 4 tlw. und 103 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Paderborn in Paderborn
 - beim Bürgermeister der Stadt Delbrück
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
- oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 8. Februar 2019
51.2.3-008/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
Recklies

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 87–88

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

67 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 107 047 783, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 30. Oktober 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 22. Februar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 88

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298